

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Verwaltung des evangelischen Pfündevermögens
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Gesetz-Entwurf.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird der Centralpfarrkasse übertragen.

§. 2.

Die Centralpfarrkasse hat die Verwaltung des Pfründevermögens nach den Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrat unmittelbar unterstehenden evangelischen Kirchenvermögens zu führen.

§. 3.

Die Übergabe der Verwaltung des Pfründevermögens an die Verrechner der Centralpfarrkasse soll auf den 23. April 1883 erfolgen.

Zum Vollzug der Uebergabe haben Pfarramt und Kirchengemeinderat über sämtliche Bestandteile der einzelnen Pfründen genaue Nachweisungen zu liefern.

Die Nachweisungen sind doppelt anzufertigen, von dem Pfarramt und Kirchengemeinderat einerseits, sowie von dem Verrechner andererseits anzuerkennen und vom Oberkirchenrat zu bestätigen.

Mit denselben sind an die Verrechner zu übergeben:

1. die zum Pfründevermögen gehörigen Schuld- und Pfandurkunden und sonstigen Wertpapiere, sowie die zur Pfründe gehörigen Barvorräte;
2. die wegen Berichtigung der Naturalkompetenzen in Geld vom Pfründnießer abgeschlossenen Verträge;
3. die sämtlichen auf die Verpachtung der Pfründegüter bezüglichen Protokolle und Verträge.

Pfarramt und Kirchengemeinderat haben das ihnen zukommende Exemplar der Nachweisung und die Empfangsbescheinigung der Verrechnung über die derselben übergebenen Gegenstände in der Pfründekiste der Pfarrei aufzubewahren.

§. 4.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrpfründen, sowie die Ansprüche, welche den betreffenden Kirchengemeinden auf die stiftungsgemäße Verwendung des Pfründeertrags zustehen, erleiden durch die Überweisung der Verwaltung des Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse keinerlei Änderung.

Das Vermögen der Pfründen soll in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden.

Für jede Pfründe wird dem betreffenden Kirchengemeinderat von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgeteilt, welcher den Vermögensstand und Pfründeertrag nachweist.

Die dem Kirchengemeinderat nach §. 37 Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezüglich des Pfründevermögens zustehenden Befugnisse werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 5.

Aus der Zentralpfarrkasse werden den Geistlichen ihre Befoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer ergehenden besonderen Gesetzes in Vierteljahrsbeträgen bezahlt.

Außerdem sind aus der Zentralpfarrkasse zu bestreiten:

1. die Ruhegehälter der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen;

2. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben;
3. die Vierteljahrsbeträge vom Einkommen der Geistlichen, welche der geistlichen Witwenkasse gemäß (§. 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872) zukommen;
4. der Aufwand für die Vorsehung erledigter Dienste;
5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 7;
6. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.

§. 6.

Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Wo Holzkompetenzen in Natur verabreicht werden, soll den Geistlichen auf Verlangen der zu ihrem Hausbedarf erforderliche Teil jeweils um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag überlassen werden.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden und in die Besoldung einzurechnenden Anschlag werden ihnen auf Verlangen diejenigen Teile des Pfründeguts überlassen, welche sie in Selbstwirtschaft zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des evangelischen Oberkirchenrats für die häuslichen Bedürfnisse erforderlich und der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden und einzurechnenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfründeteile zugewiesen, für welche nach vorliegenden Stiftungsurkunden oder aus sonstigen Gründen eine Widmung für die bestimmte kirchliche Dienststelle, beziehungsweise deren Inhaber, angenommen werden muß.

§. 7.

Die unter den Lasten (§. 5 Ziffer 5) begriffenen Staatssteuern werden von der Centralpfarrkasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesamtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Dienst Einkommen als Steuer zu entrichten hat.

Der von der Centralpfarrkasse hiernach zu übernehmende Steuerbetrag wird auf Grund der von den Geistlichen über ihre Steuerpflichtung zu liefernden Nachweisungen vom evangelischen Oberkirchenrat festgestellt und von der Centralpfarrkasse als Zuschuß zur geordneten Besoldung verabfolgt.

In ähnlicher Weise soll der den Geistlichen zufallende Mehrbetrag an Gemeindeumlagen festgestellt und vergütet werden.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die bereits angestellten Geistlichen ohne ihre Zustimmung insolange keine Anwendung, als dieselben auf ihrer dormaligen Dienststelle verbleiben und auf eine Aufbesserung ihres Einkommens durch Zulagen verzichten.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben Karlsruhe zc.

Begründung.

Während die Einkommensverhältnisse der Bediensteten des Staats schon längst in der Weise geordnet sind, daß dieselben ihre Besoldungen oder Gehaltsbezüge in vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungen in der Regel aus nur einer bestimmten Kasse in Geld beziehen, sind die Geistlichen zur Zeit noch darauf angewiesen, ihr Diensteinkommen in einer Reihe von Einzelbezügen, deren Verfalltermine sehr ungleich auf das ganze Jahr verteilt sind, zu erheben, und überdies in den meisten Fällen ein nicht unbedeutendes liegenschaftliches oder Kapitalvermögen der Pfründen, welches ihnen die entsprechenden Einnahmen liefern soll, selbst zu verwalten.

Daß die mit dieser Bezugsweise notwendig verbundene Unregelmäßigkeit und Unsicherheit im Eingehen der einzelnen Einnahmeposten für die Geistlichen große Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, daß aber namentlich durch die Vermögensverwaltung für dieselben vielfach Geschäfte erwachsen, welche mit ihrem Berufe nicht verträglich sind, ist längst anerkannt.

Es waren freilich zunächst andere Gründe bestimmend, wenn schon auf der Generalsynode von 1834 eine Änderung dieser Verhältnisse in Anregung gebracht wurde, wenn ferner die Generalsynode von 1843 sich auf Grund einer ausführlichen Vorlage des Oberkirchenrats in sehr eingehenden Verhandlungen mit einer Verordnung über die Klassifikation der Pfarreien zu beschäftigen hatte, durch welche zugleich dafür gesorgt werden sollte, daß die Geistlichen auf eine angemessene Weise besoldet werden, einer Verordnung, die bekanntlich auch von der Generalsynode genehmigt wurde, aber nicht zum Vollzug kam, weil die allerhöchste Entschließung über dieselbe noch ausgesetzt wurde.

Damals hatten die Geistlichen als Diensteinkommen lediglich den Ertrag ihrer sehr ungleichen Pfründen zu beziehen. Eine Verbesserung des Einkommens, wie sie die Bedürfnisse einer heranwachsenden Familie notwendig machen, zwar nur durch Übergang auf eine andere Pfarrstelle zu erreichen. Die gering dotierten Pfarreien waren in raschem Wechsel nur mit Anfängern besetzt, während die wenigen reich dotierten nur von Männern in schon vorgerücktem Alter erlangt werden konnten, welche sehr oft in der Lage waren, sich der Hilfe rasch wechselnder Vikare zu bedienen.

Da von der Übertragung einer neuen Stelle regelmäßig die nötige Vorsehung abhängig war, so mußte bei Besetzung der Pfarreien die Rücksicht auf die Ansprüche der Bewerber in den Vordergrund treten, während die Bedürfnisse der Gemeinde weniger Beachtung finden konnten.

Die hieraus abzuleitenden Gründe für eine Änderung in den Einkommensverhältnissen der Geistlichen sind mit der Kirchenverfassung und den zum Vollzug derselben ergangenen Klassifikationsgesetzen im wesentlichen hinfällig geworden.

Dagegen sind die weiteren Gründe, welche damals schon für eine solche Änderung geltend gemacht wurden, nicht nur in Kraft geblieben, sondern haben vielmehr im Laufe der Zeit vermehrte Bedeutung erlangt. Auch sind neue Verhältnisse hinzugetreten, welche den gegenwärtigen Zustand als einen durchaus unhaltbaren erscheinen lassen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat die letzte Generalsynode in der 16. Sitzung vom 30. Oktober 1876 (Verhandlung Seite 579) mit großer Mehrheit dem an eine bezügliche Anregung der Oberkirchenbehörde sich anschließenden Antrag ihrer Kommission zugestimmt:

„Es wolle die Synode der Oberkirchenbehörde empfehlen, nach Einvernahme der Diözesansynoden der nächsten Generalsynode eine entsprechende Vorlage zu machen über eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen.“

Der Oberkirchenrat ist der in diesem Beschlusse enthaltenen Aufforderung dadurch nachgekommen, daß er den Diözesansynoden des Jahres 1879 einen Gesetzentwurf, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend, uebst Begründung zur Beratung und Äußerung zugehen ließ.

Bei den Diözesansynoden hat die damit an dieselben gebrachte Frage einer gemeinsamen Verwaltung des Pfründevermögens eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende, sehr eingehende Behandlung erfahren, welche schließlich dahin führte, daß die große Mehrzahl derselben der Vorlage ihre Zustimmung erteilte.

Im Einzelnen war das Hauptergebnis der Beschlusfassungen folgendes:

1. Einstimmig oder fast einstimmig (d. h. gegen eine Minorität von höchstens 3 Stimmen) hat der Gesetzentwurf Annahme gefunden in den Diözesen:

Aldersheim, Borberg, Emmendingen, Eppingen, Karlsruhe-Stadt, Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg, Mosbach, Müllheim, Schopfheim und Wertheim (zusammen 11).

2. Gegen eine größere Minorität haben demselben zugestimmt die Diözesen von:

Bretten (18 gegen 16), Durlach (11 gegen 10), Freiburg (13 gegen 7), Lahr (18 gegen 14), Lörrach (27 gegen 18),

Oberheidelberg (33 gegen 5), Rheinbischofsheim (17 gegen 16), (zusammen 7).

3. Abgelehnt wurde der Entwurf einstimmig oder fast einstimmig von Hornberg und Neckargemünd; „mit überwiegender Mehrheit“ (die Stimmenzahl fehlt) von Karlsruhe-Land; gegen größere Minoritäten von Pforzheim (21 gegen 13), Sinsheim (20 gegen 9) und Neckarbischofsheim (30 gegen 5), (zusammen 6).

Es mag hiebei noch bemerkt werden, daß mehrere der zustimmenden Synoden ihren Beschluß an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft haben, daß dagegen aber auch die dissentierenden Synoden in ihrer Mehrzahl die vorhandenen Mißstände und Anzutraglichkeiten als solche anerkannt haben, welche einer Abhilfe dringend bedürfen, und daß sie dieselben nur in anderer Weise als der Gesetzentwurf beseitigt wissen wollten.

Den so vorbereiteten Gesetzentwurf übergiebt der Oberkirchenrat nunmehr der Generalsynode zur verfassungsmäßigen Behandlung, nachdem er denselben mit Rücksicht auf die Anträge und Wünsche der Diözesansynoden einer teilweisen, aber nicht erheblichen Änderung unterzogen hat.

Es scheint dabei angemessen, die allgemeine Erläuterung zunächst wieder folgen zu lassen, wie sie den Diözesansynoden gegeben war, während die verschiedenen Anträge und Wünsche derselben bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ihre Berücksichtigung finden können.

I.

Der gesamte Rohertrag, welchen die evangelischen Pfarrpfründen des Großherzogtums zur Belohnung der Geistlichen liefern, ist nach den Anschlägen der neuesten Einkommensberechnungen zusammengesetzt aus:

1. Geldbezügen	163 762	fl.	oder 18 Prozent,
2. Kapitalzinsen	195 782	"	" 22 "
3. Naturalkompetenzen	302 753	"	" 34 "
4. Ertrag vom Pfründegut	217 191	"	" 25 "
5. Bürgerliche Nutzungen	8 147	"	" 1 "
Zusammen	887 635	fl.	oder 100 Prozent.

1. Die Geldbezüge sind in der Hauptsache von der Großherzoglichen Staatskasse und den größeren Kirchenfonds zu leisten, welche dieselben regelmäßig in Vierteljahrszahlungen wie die Besoldungen der Staatsdiener verabfolgen. Der Umstand, daß der Bezug vielfach von mehreren Seiten her zu geschehen hat, sowie der weitere, daß kleinere Beträge auch von den Gemeinden oder von Lokalfonds in längeren Terminen zu beziehen sind, fällt nicht sehr ins Gewicht, obwohl dadurch immerhin für die Geistlichen einige Kosten entstehen, welche füglich vermieden werden könnten. Dagegen ist die Teilnahme der einzelnen Pfarreien und ihrer Inhaber an diesen Geldbezügen außerordentlich ungleich. Während 33 Pfarreien gar keinen fixen Geldbezug haben, und derselbe bei weiteren 75 Pfarreien den Betrag von jährlich 100 *M.* nicht erreicht, steigt der Geldbezug bei 62 Pfarreien auf den Betrag von jährlich 1000 *M.* und mehr.

Ein geordneter Haushalt wird nun aber, wie wohl außer Frage steht, wesentlich dadurch gefördert, daß die Einnahmen zur Bestreitung desselben in bestimmten sicheren und nicht zu langen Terminen zur Verfügung stehen.

Dieser Wohlthat entbehrt hiernach hinsichtlich der Geldbezüge fast ein volles Drittel der sämtlichen Pfarreien, und zwar so, daß bei den meisten eine Ausgleichung durch andere in regelmäßigen Terminen eingehende Einnahmen nicht stattfindet.

2. Die Kapitalzinsen fließen aus einem Kapitalvermögen der Pfründen von 4 145 300 *M.*, welches in der Hauptsache von der Ablösung der Zehnten und sonstigen Gefällbezüge herrührt. Sie repräsentieren dermalen einen Zinsfuß von 4,7 Prozent.

Bis in die neueste Zeit war dieses Vermögen zum größten Teil bei der Großherzoglichen Staatskasse und bei den Gemeinden angelegt. Seit einigen Jahren ist dies anders geworden. Die Großherzogliche Staatskasse hat die in ihrer Verwaltung stehenden Kapitalien von über 1 200 000 fl. im Jahre 1871 gekündigt und ausgefolgt, die bei den Gemeinden angelegten Kapitalien von ungefähr 880 000 fl. mußten in folge des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzes- und Ver-

ordnungsblatt Nr. XLI. Seite 313) auf den 1. Januar 1878 von den Kirchenbehörden übernommen werden.

Bei Ausfolgung dieser Kapitalien hat sich in eklatanter Weise gezeigt, daß die einzelnen Pfarrer vollkommen außer Stand sind, größere Kapitalbeträge anzulegen und zu verwalten. In beiden Fällen mußte die Oberkirchenbehörde, wenn nicht sehr erhebliche Kapital- und Zinsverluste eintreten sollten, ihre Vermittlung anbieten, die denn auch allgemein in Anspruch genommen wurde.

Die Verhältnisse haben sich dadurch so gestaltet, daß von den Pfründekapitalien der Pfarreien zur Zeit angelegt sind:

a. auf Hypotheken . . .	2 771 100 <i>M.</i>
b. „ Staatspapiere . . .	1 374 200 „
Zusammen . . .	4 145 300 <i>M.</i>

Von den Anlagen auf Hypotheken hat die hiesige evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung allein im Laufe des letzten Jahres über 1½ Millionen untergebracht, während die Pfarreien nur ganz wenige unbedeutende Beträge angelegt haben und sich im übrigen dazu außer Stand erklären mußten. Die weiteren Hypothekarforderungen sind in der Hauptsache bei Ausfolgung der Zehntkapitalien der Gemeinden von diesen übernommen worden und befinden sich, wie auch die Staatspapiere, in der Verwaltung der betreffenden Pfarrer, während die durch die Stiftungsverwaltung angelegten Kapitalien in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der letzten Generalsynode in ihrer Verwaltung belassen wurden.

Die Aufgabe, die von der Staatskasse und den Gemeinden ausgefolgten Zehntkapitalien entsprechend unterzubringen, war allerdings eine außergewöhnliche. Allein sie wiederholt sich in kleinerem Maßstab regelmäßig wieder, da bei den Kapitalien in Folge gänzlicher oder teilweiser Heimzahlung ein häufiger Wechsel stattfindet, der notwendig Zinsausfälle und damit Verluste am Einkommen der Geistlichen zur Folge hat, wenn nicht rechtzeitig für die Wiederanlage gesorgt wird.

Damit sind aber Geschäfte verbunden, welche, wenn die unbedingt erforderliche Sicherheit der Anlagen erreicht werden soll, Kenntnisse verlangen, die man bei den Geistlichen nicht

voraussetzen darf und in der Regel auch nicht findet, wie zahlreiche Vorlagen nur zu deutlich beweisen, aus welchen hervorgeht, daß selbst die gewöhnlichsten in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften unbeachtet gelassen oder irrig aufgefaßt werden. Dazu kommt, daß es sehr oft den Pfründnießern nicht nur an Gelegenheit zu Kapitalanlagen überhaupt, sondern insbesondere gerade für einen zur Verfügung stehenden Betrag fehlt. Daher das ganz begreifliche Drängen in vielen Vorlagen, daß die Vermittlung der Kapitalanlagen an eine kirchliche Verwaltung übertragen werden möchte, und die zahlreichen Anträge auf Genehmigung zur Anschaffung von Staatspapieren oder zur vorübergehenden Anlage bei den Sparkassen, wobei sich nicht einmal vermeiden läßt, daß immer noch kleinere, aber in ihrer Gesamtheit nicht unerhebliche Beträge vollständig ertraglos in den Pfründekisten liegen.

Eine unvermeidliche Folge ist, daß die Geistlichen nicht nur durch Zinsausfälle und geringeren Zinsfuß eine Einbuße an ihrem Einkommen erleiden, sondern daß dieselben auch in häufiger Wiederkehr Kosten für Realisierung der Kapitalanlagen übernehmen müssen, welche, wenn es sich um den Ankauf von Staatspapieren handelt, notwendig auch mit Kapitaleinbußen verbunden sind, da diese in kleineren Beträgen und an kleineren Orten bezogen immer einen höheren Preis haben, als wenn sie in größeren Beträgen an den Mittelpunkten des Geschäftsverkehrs beschafft werden.

Allein hiermit sind die Nachteile einer Kapitalwirtschaft von Seiten der Geistlichen lange nicht erschöpft. Die bedauerlichsten Folgen ergeben sich für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen selbst. Dieselben sind nämlich genötigt, einen in vielen Fällen sehr erheblichen Teil ihres Einkommens in geradezu unwürdiger Weise in einer Menge von kleinen Posten und das ganze Jahr hindurch in den verschiedensten Terminen zu beziehen, sie müssen, wenn nicht große den geordneten Haushalt auf das empfindlichste störende Rückstände erwachsen sollen, sich zu einem Betreibungsverfahren bequemen, welches für sie den eigenen Gemeindeangehörigen gegenüber höchst peinlich ist und deshalb von vielen Geistlichen als

geradezu unmöglich bezeichnet wird. Es kann nicht ausbleiben, daß der Geistliche in einzelnen Fällen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Verfahren oder an Gantverhandlungen gezwungen wird, wozu ihm die erforderlichen Geschäftskenntnisse abgehen, und daß schließlich Verluste entstehen, die ihm von keiner Seite ersetzt werden können.

In welchem Maße die Pfarreien von der Last der Kapitalienverwaltung und ihren Unzuträglichkeiten betroffen werden, mag daraus hervorgehen, daß 154 Pfarreien ein Kapitalvermögen von über 10 000 *M.* besitzen, und daß sich darunter 20 befinden, bei welchen dasselbe mehr als 40 000 *M.* und bis über 60 000 *M.* beträgt.

3. Den erheblichsten Teil zum Einkommen der Geistlichen liefern die Pfründen in den Naturalkompetenzen. Sie wurden früher, vor Ablösung der Zehnten, von den Pflichtigen aus dem jährlichen Erträgniß der denselben zustehenden Zehntgefälle verabreicht, so daß den Geistlichen, soweit nicht eine Verwendung zu unmittelbarem Gebrauche stattfand, die Verwertung überlassen war. Jetzt werden in der Regel nur noch die Holzkompetenzen, welche dem Werte nach ein Viertel der sämtlichen Naturalkompetenzen ausmachen mögen, meist in Natur geliefert. Im übrigen ist an die Stelle der Naturalleistung allgemein die Verichtigung nach laufenden Preisen in Geld getreten, die, soweit es sich um Früchte handelt, in Vierteljahrszahlungen stattfindet, während die Stroh- und Weinkompetenzen einmal im Jahre zur Auszahlung kommen.

Die Naturalkompetenzen bilden daher jetzt in der Hauptsache einen regelmäßig zur Auszahlung kommenden Einkommensteil vieler Geistlichen, der sich von den Geldkompetenzen nur dadurch unterscheidet, daß er in seinem Betrage wandelbar ist.

Man ist geneigt, auf diese Wandelbarkeit großen Wert zu legen, von der Ansicht ausgehend, daß dadurch das Einkommen der Geistlichen bei fortschreitendem Sinken des Geldwerts mit ihren Bedürfnissen mehr im Einklang erhalten werde, und daß es für dieselben nur wünschenswert sei, in Zeiten höherer Preise der Lebensbedürfnisse in einem etwas

höheren Einkommen eine Entschädigung zu finden. Diese Vorteile sind in der That nicht gering anzuschlagen. Sie werden aber auch für die Gesamtheit der Geistlichen durch die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung der Pfründen durchaus nicht aufgehoben, da ein höherer Ertrag der Naturalkompetenzen selbstverständlich wieder zu Gunsten der Geistlichen im allgemeinen Verwendung finden muß.

Allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen geben gerade die Naturalkompetenzen zu Ungleichheiten im Einkommen der Geistlichen Anlaß, die nur als eine schwere Ungerechtigkeit gegen diejenigen bezeichnet werden können, welche an den Vorteilen, die sich für andere ergeben, keinen Anteil haben.

Dabei kommt zunächst in Betracht, daß 75 Pfarreien vorhanden sind, welche gar keine Naturalkompetenzen beziehen, also von einer Teilnahme an diesen Vorteilen vorweg ausgeschlossen sind. Sodann ergibt sich aus einer Vergleichung des wirklichen Ertrags der Besoldungsverwaltungen mit den Einkommensanschlägen für die betreffenden Pfarreien, daß der Mehrertrag des Einkommens gegenüber dem Anschlag die Summe von mehreren hundert Mark, oder von 30 und mehr Prozent des Gesamtpräbendeneinkommens ausmachen kann, je nachdem die Naturalkompetenzen einen kleineren oder größeren Bestandteil desselben bilden.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Bei wandelbarem Einkommen ist es natürlich unvermeidlich, daß die wirklichen Erträgnisse zeitweise auch hinter dem auf Durchschnittssätze gegründeten Anschlag zurückbleiben. Dieses Zurückbleiben wird begreiflicherweise als ein Ausfall am Einkommen empfunden und hat daher namentlich in neuerer Zeit mehrfach zu Vorstellungen Anlaß gegeben, in welchen das Verlangen gestellt wurde, daß für den stattfindenden Ausfall eine Entschädigung gewährt werde, weil das gesetzlich bestimmte Einkommen nicht erreicht werde.

Die betreffenden Gesuche konnten als begründet nicht anerkannt werden, da die Geistlichen das gesetzlich ihnen zustehende Einkommen nur unter der Voraussetzung zu beziehen haben, daß der Präbendenertrag nach dem vorschriftsmäßig dafür ermittelten Anschlag in das Einkommen eingerechnet

wird. Der Geistliche bezieht daher unter dieser Voraussetzung das ihm gebührende Einkommen auch dann, wenn der wirkliche Ertrag der wandelbaren Bezüge hinter dem Anschlag zurückbleibt. Das Gefühl einer Schädigung im Einkommen ist aber damit nicht beseitigt.

4. In dem *Pfründe gut* oder dem liegenschaftlichen Besitz der Pfarrpfründen erblickt man mit Recht die größtmögliche Sicherheit ihres Vermögens und eine Gewähr für die fortwauernde Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden, und in dieser Beziehung ist es gewiß nur lebhaft zu beklagen, daß die von der Generalsynode von 1843 beschlossene gemeinschaftliche Verwaltung der Pfründen nicht zum Vollzug gekommen ist.

Für die Verliegenschaftung der aus der Zehntablösung herrührenden bedeutenden Kapitalien hätte damals in viel größerem Maße und unter viel günstigeren Bedingungen gesorgt werden können, als dies den einzelnen Pfarreien im Laufe der Jahre möglich gewesen ist, und auch einer gemeinschaftlichen Verwaltung unter wesentlich veränderten Verhältnissen jetzt möglich sein würde.

Allein für den Geistlichen als Pfründehaber erwächst aus dem Liegenschaftsbesitz eine höchst lästige Aufgabe, zu deren entsprechender Lösung in der Regel die Voraussetzungen fehlen.

Der Selbstbetrieb der Pfarrgüter setzt Kenntnisse und Erfahrungen voraus, welche man bei dem Geistlichen nicht erwarten darf, er verlangt Anschaffungen von Vieh und Geschirr, welche man demselben nicht zumuten kann, er erfordert ein Betriebskapital, welches in den meisten Fällen fehlt. Durch den Selbstbetrieb werden dem Geistlichen Geschäfte auferlegt, welche mit seiner Stellung in der Gemeinde durchaus unverträglich sind; derselbe kostet überdies Zeit, welche für die Berufsarbeiten und die wissenschaftliche Fortbildung verloren geht.

Abgesehen von allem dem, läßt sich von einer Wirtschaft, welche mit fremden Leuten unter mangelhafter Leitung und Aufsicht betrieben wird, ein entsprechender Erfolg durchaus nicht erwarten.

Die Geistlichen sind daher in der Hauptsache darauf angewiesen, die Liegenschaften der Pfründe zu verpachten, womit sie eine einmal im Jahre, in der Regel auf Martini fällige Einnahme erhalten, welche sie in zahlreichen Einzelbeträgen fast nur bei Angehörigen ihrer Gemeinde zu erheben haben, auf deren präzises und sicheres Eingehen sie nicht rechnen können, welche sie deshalb nötigenfalls zwangsweise betreiben müssen und welche bis zu einem sehr erheblichen Teil des gesamten Pfründeinkommens ansteigen kann.

Die evangelischen Pfarrpfründen des Landes besitzen zur Zeit an Liegenschaften:

Äcker	1427	Ha.	30,5	Ar.
Wiesen	438	"	70,9	"
Reben	12	"	97,7	"
Gärten (ohne die Hausgärten)	39	"	47,2	"
Wald	155	"	48,3	"

Zusammen 2073 Ha. 94,6 Ar.

Der Ertrag derselben nach den letzten Einkommensberechnungen ist oben zu 217 191 *M.* angegeben. Darnach trifft auf eine Pfarrei im Durchschnitt ein Liegenschaftsbesitz von 5,53 Ha. und ein Einkommen von demselben von nahezu 580 *M.* Beides verteilt sich aber auf die einzelnen Pfarreien höchst ungleich.

Während 75 Pfarreien ganz ohne Liegenschaftsbesitz sind, steigt derselbe

bei	13	Pfarreien	über	20	Ha.
"	weiteren	7	"	30	"
"	einer sogar auf fast		"	46	"
und erhebt sich der Prozentsatz des Einkommens aus Liegenschaften im Verhältnis zum Gesamtpfründeinkommen für 7 dieser Pfarreien auf über 70 Prozent,					
"	3	"	"	80	"
"	2	"	"	90	"
"	1	sogar auf		99	"

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, wie das Fehlen einer in regelmäßigen kürzeren Terminen eingehenden Einnahme für einen geordneten Haushalt außerordentlich

störend und erschwerend ist, ferner darauf, daß eine energische Betreibung von Ausständen für die Geistlichen höchst peinlich, ja fast unmöglich und schließlich mit Verlusten am Einkommen für dieselben verbunden ist. Das alles gilt von den Erträgnissen vom Pfründegut in gesteigertem Maße.

Das Mißverhältnis wird für diejenigen Geistlichen einigermaßen gemildert, welche in ihrem sonstigen Pfründeeinkommen oder auch in den Zulagen ein Einkommen erhalten, bei welchem sie auf ein regelmäßiges Eingehen rechnen können; es wird aber noch verstärkt und bis zur Unerträglichkeit gesteigert für alle diejenigen, welche Abgaben zu leisten haben und deshalb genötigt sind, die Unannehmlichkeiten der Verpachtung und Betreibung noch für andere zu übernehmen, welche durch Vermittlung der Centralpfarrkasse Zulagen erhalten.

Wenn ein Geistlicher, der gegen Ende des Besoldungsjahrs seine Stelle wechselt, bei einem Einkommen von 3400 *M.*, 800 *M.* Ausstände mitnimmt, wenn ein zweiter, der eine Abgabe von 3200 *M.* zur Centralpfarrkasse entrichten soll, am Schlusse des Besoldungsjahrs mit der Hälfte im Rückstand ist, und sich zur Berichtigung außer Stand erklären muß, weil er den gleichen Betrag an Pachtzinsen noch ausstehen hat, wenn ein dritter einen Dienstwechsel auch durch Bewerbungen im Ausland sucht und schließlich um Verwendung als Pfarrverweiser bittet, nur um aus einem für ihn unerträglich gewordenen Zustand bezüglich seines Einkommens herauszukommen, dann liegen unzweifelhaft Verhältnisse vor, welche dringend einer Abhilfe bedürfen.

Aber zu den geschilderten Mißständen kommt noch ein weiteres Moment, welches für eine Änderung sehr entschieden in das Gewicht fällt.

Es ist oben schon auf den Zusammenhang hingewiesen worden, welcher zwischen dem Anschlag für das Pfründeeinkommen und dem Gesamteinkommen der Geistlichen besteht. Sie haben das letztere unter der Voraussetzung zu beziehen, daß der Pfründertrag nach dem vorschrittmäßig dafür ermittelten Anschlag in dasselbe eingerechnet wird. Damit fällt zunächst jedes Interesse der Geistlichen an einer möglichen Steigerung des Pfründertrags weg, denn was die

Pfründe zu dem gesetzlich bestimmten Einkommen nicht liefert, muß aus anderen Mitteln zugeschossen werden. Dagegen hat der Geistliche ein persönliches Interesse dabei, daß der Einkommensanschlag möglichst nieder ausfalle, denn jede Minderung des Anschlags hat entweder die Ermäßigung einer Abgabe oder die Erhöhung einer Zulage zur Folge.

Bei Feststellung der Einkommensanschläge handelt es sich aber wesentlich darum, die Durchschnittserträge der wandelbaren Einnahmen zu ermitteln. Rechnungsnachweisungen sind dazu vielfach nicht vorhanden. Die Oberkirchenbehörde ist deshalb öfters lediglich auf die Angaben der Geistlichen und die Begutachtung der Kirchengemeinderäte angewiesen.

Es besteht darnach eine Einrichtung, welche in nicht seltenen Fällen zu Kollisionen zwischen den unmittelbaren persönlichen Interessen der Geistlichen und ihrer Aufgabe als Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte führen muß und schon deshalb nicht fortbestehen, sondern baldmöglichst beseitigt werden sollte.

Dies beabsichtigt der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen dadurch, daß er die Geistlichen von der Last der Verwaltung der Pfründen befreit und diese der Zentralpfarrkasse zuweist, aus welcher die Geistlichen ihr Einkommen in einem bestimmten Jahresbetrag in Vierteljahrszahlungen erhalten sollen.

Damit werden zugleich eine Reihe von Vorteilen erreicht, welche, wenn sie auch nicht ausschlaggebend sind, doch Erwähnung verdienen.

Mit der Einführung einer gemeinsamen Verwaltung der Pfründen fallen weg:

1. alle Einkommensberechnungen,
2. alle Pfründekapitalienrechnungen,
3. alle Abrechnungen auf das Pfründeeinkommen bei eintretendem Dienstwechsel,
4. alle besondern Verrechnungen für erledigte Pfarreien, also eine ganze Reihe von Geschäften, mit welchen für die Geistlichen sehr unerquickliche Arbeiten verbunden sind. Überdies werden dieselben der Verantwortlichkeit für aufzubewahrende Wertpapiere enthoben und von sämtlichen Kosten der Pfründeverwaltung befreit.

Im weiteren darf eine Steigerung des Ertrags aus dem Pfründevermögen und zwar bezüglich der Kapitalien sofort, bezüglich der Liegenschaften, welche meist auf eine Reihe von Jahren verpachtet sind, mit der allmäligen neuen Verpachtung derselben mit Sicherheit erwartet werden. Zu dieser Annahme berechtigen die Erfahrungen, welche bei der Vereinigung der früheren Kamerariate in der geistlichen Witwenkasse gemacht wurden und bei der allgemeinen Kapitalienverwaltung gemacht werden, ferner die Wahrnehmungen, welche die Oberkirchenbehörde bezüglich der Verpachtungen durch die Geistlichen seit der Verordnung vom 3. Juli 1875 (Verordnungsblatt Nr. 8 Seite 49) in reichlichem Maße zu machen Gelegenheit hatte.

II.

Es ist begreiflich, daß gegen eine Maßregel, welche langgewohnte Verhältnisse durchgreifend ändern soll, mannigfache Bedenken erhoben werden. An der Äußerung solcher Bedenken hat es denn auch in den letzten Jahren nicht gefehlt. Sie sind auch in den Verhandlungen der Diözesansynoden erörtert worden.

1. Man fürchte zunächst eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung der Geistlichen. Es wird in dieser Beziehung behauptet, durch eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen werde ihnen das wichtige Recht der Unabsetzbarkeit und damit der große Vorzug, welchen nur die Richter mit ihnen gemeinsam haben, geraubt, die Geistlichen würden dadurch mit ihrem Einkommen ganz von der Behörde abhängig und damit zugleich um die Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihres Charakters gebracht. Allein diese Befürchtungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als gänzlich unbegründet.

Das Pfründerecht bedeutet für die Geistlichen im wesentlichen zweierlei. Zunächst können dieselben als Pfründnießer, es sei denn im Wege eines durch eigenes Verschulden veranlaßten gerichtlichen Urteils oder dienstpolizeilichen Erkenntnisses, von der innehabenden Stelle nicht entfernt, und demnach gegen ihren Willen weder pensioniert noch versetzt werden.

Sodann haben die Geistlichen als Pfründnießer das Recht, aber auch die Pflicht, ihre Pfründen unter den Bedingungen zu verwalten, welche durch die Kirchenverfassung selbst (§§. 100—103) und die zum Vollzug derselben ergangenen Gesetze vorgeschrieben sind.

Was den ersten Teil des Pfründerechts betrifft, so zeigt schon die beliebte Berufung auf die Stellung der Richter, daß Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit nicht lediglich durch den Besitz einer Pfründe bedingt sind, sondern daß dieselben, wenn nötig, durch das Gesetz bewahrt oder verliehen werden können, denn die Richter haben keine Pfründen.

Allein dieser erste Teil des Pfründerechts wird durch die gemeinsame Verwaltung der Pfründen überhaupt nicht berührt, und alle Folgerungen, welche aus einem angeblichen Aufhören des Pfründerechts in dieser Beziehung abgeleitet werden, sind daher vollständig falsch.

Hievon ganz abgesehen dürfen aber die obwaltenden Besorgnisse schon an und für sich als durchaus ungerechtfertigt bezeichnet werden. Wären sie begründet, dann müßte es jetzt schon mit der Unabhängigkeit der Geistlichen schlimm bestellt sein, denn weitaus die meisten beziehen Personalzulagen, welche denselben durchaus nicht in Folge ihres Pfründerechts, sondern in Folge einer nach gesetzlichen Bestimmungen sich richtenden Verwilligung der Kirchenregierung zukommen. Dem ungeachtet hat bisher kein Geistlicher Anstand genommen, die ihm angewiesene Personalzulage anzunehmen und sicherlich hat darin noch niemand eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Geistlichen oder der Selbständigkeit ihres Charakters gefunden.

Die letzten bezüglichlichen Aufstellungen weisen nach, daß am 1. November 1878 auf den besetzten Pfarreien 343 Geistliche definitiv angestellt waren und daß dieselben von ihren Pfründen 725 060 *M.*
oder durchschnittlich 2114 *M.*
zu beziehen hatten.

Außerdem hatten aber 283 Geistliche Zulagen aus kirchlichen Fonds und aus der Staatskasse

Übertrag	725 060 Mk.
zu erhalten im Gesamtbetrag von	294 455 „
so daß das Gesamteinkommen zu	1 019 515 Mk.
oder durchschnittlich	2927 Mk.

sich berechnete.

Darnach gewähren die Pfründen den Geistlichen nur 71,1 Prozent ihres Einkommens, während dieselben den erheblichen Mehrbetrag von 28,9 Prozent, der für den einzelnen Geistlichen durchschnittlich 858 Mk. ausmacht, somit weit mehr als ein Viertel der Fürsorge der Kirchenregierung und der Beihilfe des Staates zu verdanken haben.

Der zweite Teil des Pfründerechts kann allerdings neben einer gemeinsamen Verwaltung der Pfründen nicht fortbestehen. Der Wert desselben wird aber im ganzen durch die damit zusammenhängenden beschwerlichen Pflichten so sehr überwogen, daß dieser Teil des Pfründerechts für die Geistlichen vielmehr eine Last bedeutet, und es nur als eine Wohlthat angesehen werden kann, wenn dieselben von diesem, für ihre Stellung durchaus nicht förderlichen Rechte befreit werden.

2. Weitere Bedenken beziehen sich auf die Sicherheit des in den Pfründen ruhenden kirchlichen Vermögens. Es wird dabei auf die Gefahren hingewiesen, welche dem Kirchenvermögen durch Krieg oder durch Eingriffe der weltlichen Gewalt drohen können, und welche bei einer zentralisierten Verwaltung in höherem Grade vorhanden sein sollen.

Diesen Bedenken gegenüber darf die sichere Überzeugung ausgesprochen werden, einmal, daß, wenn wirklich in Folge eines Krieges oder einer Revolution ein so gewaltiger Umsturz aller Verhältnisse eintreten könnte, daß dadurch das Kirchenvermögen gefährdet wäre, dagegen auch die Verwaltung der Pfründen durch die Geistlichen machtlos sein würde, sodann aber, daß gerade der Staat mit seinem Rechtsschutz es ist, welcher die möglichste Sicherheit des Kirchenvermögens wie jedes Privateigentums garantiert.

Gegenüber der Bestimmung in §. 20 der Verfassungs-
urkunde:

„Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und

„Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden“ müssen alle derartigen Befürchtungen als vollkommen grundlos bezeichnet werden.

Im Übrigen wird wohl übersehen, daß eine gemeinsame Verwaltung an den rechtlichen Beziehungen der Pfründe gar nichts ändert, denn es ist weder geboten noch beabsichtigt, das Pfründevermögen in einem allgemeinen Kirchengut zu vereinigen. Die gemeinsame Verwaltung wird vielmehr nur das für sämtliche Pfründen thun, was die Besoldungsverwaltungen schon längst ohne allen Anstand bezüglich der erledigten Pfründen thun, d. h. sie wird die Einkünfte der Pfründen erheben, dieselben stiftungsgemäß verwenden und die damit notwendig verbundenen Verwaltungsgeschäfte besorgen.

Nur bezüglich der Kapitalien kann insofern von einer Veränderung die Rede sein, als die gemeinsame Verwaltung nicht im Stande ist, gerade für jede einzelne Pfründe das derselben zustehende Kapital besonders anzulegen, sondern für ihre Kapitalanlagen, je nachdem sich dazu Gelegenheit bietet, auch die Kapitalien mehrerer Pfründen zusammen verwenden muß, so daß an die Stelle einer Forderung an einzelne bestimmte Schuldner eine Forderung an die gemeinsame Verwaltung, d. h. an die Zentralpfarrkasse tritt, die wieder durch die von dieser erworbenen Unterpfänder gedeckt ist.

Im wesentlichen ergibt sich damit für die Kapitalanlagen der Pfründen das gleiche Verhältnis, welches vor Ausfolgung der Behtkapitalien der Großherzoglichen Staatskasse und den politischen Gemeinden gegenüber bestanden hat, und man wird doch wohl die Sicherheit einer Forderung an eine Kirchenkasse, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Oberkirchenbehörde steht, die ihrerseits jeweils wieder den Generalsynoden Rechenschaft zu geben hat, nicht geringer anschlagen wollen, als die Sicherheit einer Forderung an die Großherzogliche Staatskasse oder eine Gemeindefasse.

Daß dies in der That nicht geschieht, beweist der Umstand, daß Pfarrämter und Kirchengemeinderäte jetzt schon nicht den mindesten Anstand genommen haben, von dem Anerbieten

der Oberkirchenbehörde bezüglich der Anlage der ausgefolgten Zehntkapitalien in ausgiebiger Weise Gebrauch zu machen und der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe den ansehnlichen Betrag von 1½ Millionen in Verwaltung zu geben.

Dagegen ist es mit der Sicherheit des Pfründeeigentums im einzelnen bei der Verwaltung durch die Geistlichen un- zweifelhaft nicht gut bestellt. Es mußte oben schon erwähnt werden, daß die Wahrnehmungen der Oberkirchenbehörde eine genügende Beachtung der bezüglich der Kapitalanlagen ergangenen Vorschriften vielfach vermissen lassen. Außer den Kapitalanlagen treten aber eine Reihe von Verwaltungsgeschäften an die Geistlichen heran, zu deren Besorgung Geschäftskenntnisse erfordert werden, welche man bei denselben nicht voraussetzen darf, ohne daß ihnen daraus ein besonderer Vorwurf gemacht werden könnte. Es darf nur erinnert werden an die Erhaltung der Grenzen des Pfründeguts, an die Vertretung der Interessen der Pfründen bei Weganlagen, Feldbereinigungen oder Güterzusammenlegungen, in welchen Fällen der Geistliche schon deshalb weniger geeignet erscheint, das Interesse der Pfründe und damit die Sicherheit ihres Eigentums zu wahren, weil er dadurch leicht mit Gemeindeangehörigen in Konflikt gerät, welche er im Interesse seiner Stellung zu vermeiden suchen muß.

Insbefondere gilt dies aber von notwendig werdenden Veräußerungen oder Erwerbungen, durch welche letztere, wenn sie von geschäftsfundigen Verwaltern in geeigneter Weise besorgt werden, am meisten für die Sicherheit des Pfründeeigentums gewirkt werden kann.

3. Schließlich werden die Kosten als Gegengrund gegen eine Änderung der bestehenden Art der Pfründeverwaltung angeführt. Es wird dabei betont, daß die Verwaltung durch die Geistlichkeit jetzt unentgeltlich geführt werde, daß eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen die Anstellung mehrerer Beamten erfordere, daß, was an Besoldungen, Gehalten und Bureauverfen für dieselben aufgewendet werden müsse, aus dem Einkommen der Pfründen zu bestreiten sei, also den Geistlichen an ihrem Einkommen abgehe.

Nun ist es selbstverständlich, daß eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen ohne einen gewissen Kostenaufwand nicht geführt werden kann. Allein die Vorstellungen, welche man sich von demselben gemacht hat, sind offenbar höchst übertrieben.

Zunächst ist nicht anzunehmen, daß die gemeinsame Verwaltung die Anstellung neuer kirchlicher Beamten notwendig machen wird. Seit Aufhebung der Kamerariate verwalten die bestehenden kirchlichen Verrechnungen die Einkünfte der erledigten Pfarreien in den verschiedensten Teilen des Landes, und es hat sich dabei gezeigt, daß diese Verwaltung von ihnen ganz gut und ohne besondere Schwierigkeiten besorgt werden kann. Unter den jetzigen Verhältnissen erwächst ihnen aber dabei durch die jeweils am Anfang und Ende notwendig werdenden zeitraubenden und oft sehr schwierigen Abrechnungen, ferner durch den Umstand, daß für jede einzelne Besoldungsverwaltung eine besondere Rechnung meist für kürzere Zeit als die Dauer eines Jahres gestellt werden muß, eine Geschäftslast, welche mit der gemeinsamen Verwaltung vollständig wegfällt, so daß denselben mindestens die doppelte Zahl von Pfarrpfründen zur Verwaltung zugewiesen werden kann, ohne daß dadurch eine Vermehrung der bisherigen Arbeit entsteht. Für die durch weitere Zuteilung von Pfarrpfründen erwachsende vermehrte Geschäftsaufgabe wird aber durch Vermehrung des Gehilfenpersonals genügend gesorgt werden können.

Unter diesen Verhältnissen darf aber auch der durchschnittliche Aufwand für die Verwaltung einer einzelnen Pfarrpfründe bei Durchführung der gemeinsamen Verwaltung bedeutend niedriger angenommen werden, als er sich für die Besoldungsverwaltungen ergeben mußte, und es wird nicht zu nieder gegriffen sein, wenn man denselben einem durchschnittlichen Aufwand der Besoldungsverwaltungen von 75 *M.* gegenüber zu 35 *M.* ansetzt, was für 375 Pfarreien einen Gesamtaufwand von 13 125 *M.* ergeben würde.

Eine Bestätigung dieser Annahme ergibt sich aus der That- sache, daß der Beitrag der geistlichen Witwenkasse zum Aufwand der evangelisch-kirchlichen Stiftungsverwaltung Karls-

ruhe, welcher statutengemäß $1\frac{1}{2}$ Prozent der laufenden Einnahme beträgt, mehr als genügend ist, um den der Stiftungenverwaltung durch Besorgung der Witwenkassengeschäfte erwachsenden Aufwand zu decken. Ein Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent des oben zu 887 635 *M.* angegebenen Ertrags der Pfründen würde aber 13 315 *M.*, also mehr als die vorstehend erwähnten 13 125 *M.* ausmachen. Allerdings ist die Witwenkasse eine reine Kapitalienverwaltung, während bei den Pfründen 25 Prozent des Ertrags von Gütern herrühren. Dagegen bestehen aber auch 52 Prozent des Pfründertrags in Geld- und Naturalkompetenzen, deren Einzug wesentlich einfacher und leichter ist, als derjenige von Witwenkassenbeiträgen und Kapitalzinsen.

Der unvermeidliche Aufwand erscheint nun aber zum Teil gedeckt durch Wegfall der Kosten der Besoldungsverwaltungen und ferner durch Wegfall der vielen einzelnen den Geistlichen zur Last fallenden Kosten, welche die Besorgung von Kapitalanlagen und Güterverpachtungen für sie notwendig zur Folge hat.

Er wird ferner teilweise ausgeglichen durch Beseitigung von Kapital- und Zinsverlusten, welche mit der zersplitterten Verwaltung notwendig verbunden sind, er wird schließlich im Übrigen ohne Zweifel ausgeglichen werden durch einen Mehrertrag vom Pfründegut, auf welchen bei der Verwaltung durch geschäftskundige Beamte mit Sicherheit gerechnet werden darf.

Den Befürchtungen gegenüber, daß die gemeinsame Verwaltung der Kosten wegen eine Schwämmerung der zur Belohnung der Geistlichen bestimmten Mittel zur Folge haben werde, ist nach alledem vielmehr die bestimmte Zuversicht berechtigt, daß die gemeinsame Verwaltung durch eine in sicherer Aussicht stehende Steigerung der Erträgnisse von den Pfründekapitalien und vom Pfründegut einen Überschuß abwerfen werde, welcher eine Erhöhung der bisherigen Sätze für das Einkommen der Geistlichen ermöglicht.

III.

Zur Erläuterung der Einzelbestimmungen des Entwurfs mögen, soweit erforderlich, folgende Bemerkungen dienen.

Zu §. 1.

Die Centralpfarrkasse war nach der Kirchenverfassung (§. 101) ursprünglich bestimmt, die über die Altersansprüche der Geistlichen hinausgehenden Anteile am Einkommen der betreffenden Pfarreien in Empfang zu nehmen und die aus diesen Anteilen an einzelne Geistliche zu vergebenden Zulagen (§. 102) auszubezahlen. Ihre Wirksamkeit ist aber seither schon wesentlich dadurch erweitert worden, daß ihr Zuschüsse aus den allgemeinen Kirchenfonds zugewiesen wurden, um auch weitere durch die späteren Klassifikationsgesetze nötig gewordene Zulagen bestreiten zu können, ferner dadurch, daß ihr in Folge des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 225), auch die Überschüsse der Besoldungsverwaltungen zur Erhebung zugewiesen werden mußten.

Mit der Übertragung der unmittelbaren Verwaltung des gesamten Pfründevermögens wird dieselbe eine Aufgabe erhalten, welche schon des Umstands wegen, daß die Pfarrgüter über den größten Teil des Landes zerstreut liegen, in einer Hand nicht mehr gelöst werden kann. Es wird daher die Verteilung dieser Aufgabe an mehrere Verrechner notwendig, als welche die jetzt schon vorhandenen Verwalter der unmittelbaren kirchlichen Stiftungen in Aussicht genommen sind.

Zu §. 3.

Der Übergang der Pfründeverwaltung an besonders dazu bestellte Verrechner erfordert für jede Pfarrei eine Schlußabrechnung. Um diese möglichst zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, den Anfang eines neuen Besoldungsjahrs auch als Termin für den Beginn der gemeinsamen Verwaltung festzusetzen.

Der Vollzug des Gesetzes wird indessen, abgesehen von den nötigen Vollzugsvorschriften, umfassende Vorarbeiten erforderlich machen, da für alle Pfarrpfründen die Nachweisungen über sämtliche Bestandteile derselben geliefert und

eingehend geprüft, auch eben so viele Abrechnungen vorbereitet und einer Prüfung unterworfen werden müssen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht möglich, den Termin für den Beginn der gemeinsamen Verwaltung, wie ursprünglich beabsichtigt war, schon auf den 23. April 1882 anzusetzen. Es ist daher der 23. April 1883 gewählt worden, bis wohin die vorhandenen Einkommensberechnungen ohnehin noch Geltung haben.

Was sodann die hier vorgesehenen Nachweisungen betrifft, so haben die Diözesansynoden Emmendingen, Eppingen, Freiburg, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Lörrach, Mannheim-Heidelberg, Mosbach und Schopfheim, teilweise als Voraussetzung ihrer Zustimmung, förmliche an den Kirchengemeinderat auszufolgende und in der Pfründekiste aufzubewahrende Urkunden, oder wenigstens eine urkundliche Bestätigung derselben durch den Oberkirchenrat für wünschenswert erklärt und eine urkundliche Bescheinigung über alle an die gemeinsame Verwaltung übergebenen Bestandteile des Pfründevermögens verlangt.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß, wie es selbstverständlich ist, das eine Exemplar der Nachweisungen, deren Bestätigung durch den Oberkirchenrat im Entwurf vorgesehen ist, dem Pfarramt und Kirchengemeinderat zur Aufbewahrung in der Pfründekiste zugestellt und über die nach §. 3 Absatz 4 zu übergebenden Gegenstände eine Empfangsbescheinigung zu gleichem Zwecke verabsolgt wird.

Damit ist aber das Nötige geschehen, da ein Eigentumsübergang, welcher durch förmliche Urkunde bestätigt werden müßte, in keiner Weise stattfindet, denn auch die Kapitalien, auf welche die zu übergebenden Schuld- und Pfandurkunden sich beziehen, bleiben Kapitalforderungen der Pfarrpfründen.

Wenn man erwägt, daß für die bedeutenden Pfründekapitalien, welche bereits bei der evangelischen kirchlichen Stiftungsverwaltung angelegt wurden, bei deren Anlage zugleich ein Wechsel in der Person des Schuldners stattgefunden hat, einfache vom Oberkirchenrat bestätigte Schuldverschreibungen für genügend erachtet wurden und dabei bisher niemand einen Anstand gefunden hat, so muß man

die Ansicht gewinnen, daß die Ausfertigung notarieller Urkunden, welche in den bezüglichen Anträgen doch wohl gemeint sind, nur überflüssige Weiterungen und Kosten im Gefolge haben würden.

Im Übrigen schien es aber angemessen, in dem Schlusse den Kirchengemeinderäten die Aufbewahrung der ihnen zukommenden Nachweisungen und Empfangsbescheinigungen ausdrücklich zur Auflage zu machen.

Zu §. 4.

Von den Diözesen Adelsheim, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Lörrach, Oberheidelberg und Schopfheim sind Anträge gestellt worden, welche eine besondere Wahrung der Rechte der Kirchengemeinden bezüglich des Pfründevermögens bezwecken.

Denselben scheint die offenbar unbegründete Besorgnis zu grunde zu liegen, als ob die gemeinsame Verwaltung der Pfründen diesen Rechten irgendwie Eintrag thun wollte, oder auch nur könnte.

Die Pfarrpfründen sind Stiftungen, auf welche zunächst der §. 20 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Anwendung findet, wonach dieselben ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen; sie unterliegen insbesondere als kirchliche Stiftungen den Bestimmungen in §. 42 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870, wornach denselben alle Rechte selbständiger juristischer Personen zukommen, und weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung derselben zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten können.

Übrigens hat der Entwurf in seiner jetzigen Fassung den einmal bestehenden Besorgnissen und damit auch den gestellten Anträgen thunlichst Rechnung getragen.

Weiter zu gehen und eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Frage nach dem Eigentum an den Pfründen berührt, das in den Synodalverhandlungen mißverständlich teils für die Pfarreien oder Ortskirchen, teils für die Kirchengemeinden in Anspruch genommen wurde, oder Vorsorge dafür zu treffen, was zu geschehen hat, wenn die gemeinsame Verwaltung der

Pfründen etwa wieder aufgehoben werden sollte, womit einem in diesem Falle unter allen Umständen notwendigen späteren Gesetze vorgegriffen würde, erscheint nicht angemessen.

Was insbesondere die von den Diözesansynoden von Abelsheim, Mosbach, Müllheim und Oberheidelberg geforderte Rechnungsablage gegenüber der Generalsynode betrifft, so hat dieselbe schon nach §. 113 der Kirchenverfassung zu erfolgen.

Zu §. 5.

Der Ertrag des Pfründevermögens bleibt selbstverständlich seiner Widmung gemäß zunächst zur Belohnung der Geistlichen bestimmt. Diese soll aber künftig, wie bei den Staatsdienern, in jährlichen Besoldungen aus der Zentralpfarrkasse verabreicht werden.

Die Feststellung der Jahresbeträge mit Rücksicht auf die Altersansprüche der Geistlichen ist Aufgabe eines besonderen Gesetzes, welches an die Stelle des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (Verordnungsblatt Nr. 19 S. 99) zu treten und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen in ähnlicher Weise wieder zu regeln hat. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wird der Generalsynode gleichzeitig vorgelegt.

Im Übrigen hat die Zentralpfarrkasse alle diejenigen Leistungen zu übernehmen, welche bisher schon zu Gunsten der Geistlichen oder ihrer Relikten theils durch die Besoldungsverwaltungen, theils durch die Geistlichen selbst aus Pfründemitteln bestritten werden mußten.

Dasselbe gilt mit dem unten zu erörternden Vorbehalt des §. 7 von den Lasten und von den Verwaltungskosten, zu welcher letzteren die unvermeidlichen Kosten der gemeinsamen Verwaltung hinzutreten.

Hier wäre noch der Beschlüsse der Diözesansynoden von Emmendingen, Eppingen, Lörrach, Neckargemünd und Schopfheim zu gedenken, wornach eine ausdrückliche Bestimmung gewünscht wird, daß etwaige Überschüsse zur Aufbesserung der Geistlichen verwendet werden sollen. Es kommt hierbei in Betracht, daß die Einkommensverhältnisse der Geistlichen durch das betreffende Gesetz jeweils mit Rücksicht auf den Gesamtbetrag der zur Belohnung der Geistlichen verfügbaren

Mittel, also seiner Zeit auch mit Rücksicht auf die von der gemeinsamen Pfründeverwaltung zu erwartenden Überschüsse reguliert werden müssen. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß die bisherige Staatsdotations nur unter der Voraussetzung gegeben wurde, daß die kirchlichen Mittel nicht zureichen, so daß ein sich ergebender Überschuß nach §. 5 des Gesetzes vom 25. August 1876 zur Entlastung der Staatskasse verwendet werden müßte, ferner, daß jede weitere Verwilligung einer Staatshilfe nur unter der gleichen Voraussetzung erwartet werden kann.

Zu §. 6.

Daß die Pfarrwohnungen den Geistlichen wie bisher ohne besondere Vergütung einzuräumen sind, ist selbstverständlich.

Aus den Nebengebäuden könnte wohl vielfach ein wünschenswerter Ertrag für die gemeinsame Verwaltung bezogen werden, wie dies jetzt schon bei erledigten Pfarreien gewöhnlich geschieht. Allein das Eintreten fremder Leute in den Pfarrhof ist in der Regel mit solchen Unannehmlichkeiten für den Bewohner verbunden, daß es gerechtfertigt erscheint, auf einen solchen Ertrag von seiten der gemeinschaftlichen Verwaltung zu verzichten und die Nebengebäude mit der Wohnung dem Geistlichen zu überlassen.

Daß als Zubehör einer Wohnung auf dem Lande auch der Hausgarten zu gelten hat, bedarf kaum der Erwähnung.

Da nach dieser Erläuterung kein Zweifel ist, daß Ökonomiegebäulichkeiten und Hausgärten, wo solche vorhanden sind, als Zugehör der Dienstwohnungen betrachtet werden, und wie diese den Geistlichen ohne besondere Vergütung zum Genuß verbleiben sollen, so ist nicht abzusehen, warum die für alle Fälle zutreffende Fassung des Entwurfs nach dem Wunsch der Diözesansynoden Emmendingen, Freiburg, Lahr, Oberheidelberg und Schopfheim mit einer andern vertauscht werden sollte.

Im Übrigen erscheint es zulässig und wünschenswert, den Geistlichen aus einer Holzkompetenz der Pfarrei, so lange diese in Natur verabreicht wird, das für den Hausbedarf erforderliche Quantum um einen den laufenden Preisen ent-

sprechenden Anschlag zu überlassen. Die Aufnahme der betreffenden Bestimmung entspricht zugleich den Wünschen, welche von den Diözesansynoden von Eppingen, Lahr, Lörrach, Müllheim und Schopfheim geäußert worden sind.

Für den Geistlichen auf dem Lande wird es sich nicht immer ganz vermeiden lassen, oder wenigstens in manchen Fällen wünschenswert sein, daß er einen kleineren Teil des vorhandenen Pfründeguts in eigene Bewirtschaftung nimmt, weil er manche Haushaltungsbedürfnisse nicht regelmäßig kaufen kann, oder wenigstens teurer bezahlen müßte. Mit der Stellung des Geistlichen in der Gemeinde würde es aber nicht verträglich sein, wenn man ihn mit der Befriedigung seines desfallsigen Bedürfnisses auf die Beteiligung bei den öffentlichen Pachtversteigerungen verweisen wollte. Hiernach erscheint es notwendig, die Überlassung eines Teils des Pfründeguts an die Geistlichen um entsprechenden Anschlag vorzusehen. Dieselbe soll aber über das durch die häuslichen Bedürfnisse gegebene Maß nicht hinausgehen.

Bei einzelnen Teilen des Pfründerinkommens erscheint die Annahme nicht unbegründet, daß die Überweisung derselben an die gemeinsame Verwaltung leicht Anstände von Seiten der Pflichtigen zur Folge haben könnte. Dies gilt allgemein von den im Verhältnis zum Gesamteinkommen übrigens unerheblichen Bürgernutzungen. Es kann aber auch bei anderen Kompetenzteilen zutreffen, wie es denn z. B. bisher hin und wieder schon vorgekommen ist, daß gewisse Holzkompetenzen von Seiten pflichtiger Gemeinden zwar an den Pfarrer oder Pfarrverweser nach dessen Bedarf ohne weiteres verabreicht wurden, daß aber einer Besoldungsverwaltung gegenüber eine Weigerung eintrat, der gegenüber mit Erfolg nicht immer aufgetreten werden konnte. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, solche Kompetenzteile zur Vermeidung von Anständen dem betreffenden Geistlichen als Bestandteil seiner Besoldung zuzuweisen.

Zu §. 7.

Würde die gemeinsame Verwaltung mit den auf den Pfründen sonst ruhenden Lasten ohne weiteres auch sämt-

liche Steuern und Umlagen übernehmen, so würden die Geistlichen von einer Verpflichtung befreit werden, welche ihnen nicht vermöge ihrer dienstlichen Stellung, sondern als Staatsbürger nach Maßgabe der Gesetze obliegt und auch von jedem Staatsdiener erfüllt werden muß. Es kann daher nur davon die Rede sein, die Geistlichen von der Mehrbelastung zu befreien, von welcher sie gegenüber von Staatsdienern mit gleichem Dienst Einkommen in folge der besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Pfarrdienste betroffen werden.

In dieser Beziehung wäre nun wohl erwünscht gewesen, wenn wenigstens die Berichtigung der Steuern und Umlagen vorbehaltlich der Abrechnung des den Geistlichen zur Last bleibenden Betrags an den Besoldungen durch die Zentralpfarrkasse hätte übernommen werden können. Dies ist aber unthunlich, weil die Geistlichen als Inhaber der betreffenden Dienste der Steuerbehörde gegenüber als die Pflichtigen erscheinen und weil dieselben bei Abgabe ihrer Kapitalrenten- und Erwerbsteuererklärungen nicht nur auf ihr Dienst Einkommen, sondern auch auf sonstige der Kapitalrentensteuer oder Erwerbsteuer unterliegende Bezüge Rücksicht zu nehmen haben.

Dagegen wird es, sofern die Geistlichen rechtzeitig die erforderlichen Materialien liefern, immer möglich sein, den von der Zentralpfarrkasse zu übernehmenden Steuer- beziehungsweise Umlagenmehrbetrag so zeitig festzustellen und anzuweisen, daß derselbe den Geistlichen zu der Zeit, in welcher die Steuern und Umlagen berichtigt werden müssen, als Zuschuß zur Besoldung ausgefolgt werden kann.

Zu §. 8.

Das Pfründerecht der Geistlichen beruht auf bisher in unveränderter Geltung gebliebenen allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Bedeutung desselben ist oben unter II. bereits näher erläutert und dabei ausdrücklich bemerkt worden, daß dieses Recht in seiner wesentlichen Bedeutung, wornach die Geistlichen als Pfründnießer gegen ihren Willen weder pensioniert noch versetzt werden können,

durch die gemeinsame Verwaltung der Pfründen überhaupt nicht berührt wird.

Einer ausdrücklichen Wahrung desselben, wie sie von den Diözesansynoden von Adelsheim, Emmendingen, Eppingen, Ladenburg-Weinheim und Müllheim gewünscht wird, bedarf es daher nicht, namentlich nicht in einem Gesetze, welches die Geistlichen lediglich von einer nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung ihnen obliegenden Verpflichtung befreit.

Da diese Verpflichtung immerhin mit einem Teile des Pfründerechts in unmittelbarer Beziehung steht, so soll aber den mit vollem Pfründerecht bereits angestellten Geistlichen frei gestellt bleiben, auch diese Verpflichtung noch auf sich zu behalten, so lange sie auf ihrer dormaligen Dienststelle verbleiben.

Dies kann aber nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie dann lediglich als Pfründnießer behandelt werden, und andere Bestimmungen, welche mit dem Pfründerecht nichts zu thun haben, auf sie keine Anwendung finden.

Zu dieser Beziehung ist nun aber nicht zweifelhaft, daß die Verleihung von Zulagen mit dem Pfründerecht in keinem Zusammenhang steht, ferner, daß die neue Übertragung von Pfarrdiensten und die weitere Verleihung von Zulagen an Bedingungen geknüpft werden kann, welche die Durchführung einer im allgemeinen Interesse für notwendig erkannten Maßregel zu sichern geeignet sind, was hier in der Weise geschehen soll, daß die Teilnahme an der gemeinsamen Verwaltung für alle diejenigen verbindlich wird, welche erstmals neu angestellt oder durch Zulagen weiter aufgebessert werden wollen.

Hiernach sind auch die Anträge der Diözesansynoden Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim und Schopfheim zu beurteilen, welche die letzten neun Worte des Paragraphen gestrichen, beziehungsweise abgeändert wünschen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.